

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim in seiner Sitzung am 25.09.2018 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Ingersheim beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
 - a) bis zu 3 Stunden 25,00 €
 - b) von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 40,00 €
 - c) von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 50,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer der Sitzung.
- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes von 50,00 € nach § 1 Abs. 2 c; der zweite Stellvertreter des Bürgermeisters eine solche in Höhe des Durchschnittssatzes von 25,00 € nach § 1 Abs. 2 a. Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben der Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 1.
- (3) Das Sitzungsgeld und die Aufwandsentschädigung werden jeweils am Vierteljahresende ausbezahlt.

§ 4 Pflege- und Betreuungsentschädigung

- (1) Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 14 Jahren oder für die Pflege von Familienangehörigen Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die entgeltliche Betreuung oder Pflege durch Hilfs- oder Betreuungskräfte, die nicht Familienangehörige/r sind, entstehen.
- (2) Der Auslagenersatz wird auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.


§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 30.10.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Ingersheim, 26.09.2018



Volker Godel
Bürgermeister